

## **STELLUNGNAHME**

Zu der mit Schreiben vom 18.02.2019 zur Zahl PrsG-160-1/LG-524 übermittelten beabsichtigten Änderung des Straßengesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

### **Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 4):**

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass mit dem neuerlichen Entfall der Verpflichtung des Straßenerhalters von Wanderwegen zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahren und Sperre des Wanderweges auch der Frage begegnet werden soll, welche Pflichten den Straßenerhalter hinsichtlich eines Wanderweges noch treffen, wenn die tatsächliche Erhaltung des Weges von einer Gemeinde oder Organisation übernommen wurde (§ 33 Abs. 1). Der Grundeigentümer als Straßenerhalter bei Wanderwegen sei weder zum Bau noch zur Erhaltung verpflichtet.

Diese Ausführungen legen den Schluss nahe, dass der Straßenerhalter eines Wanderweges dann, wenn die tatsächliche Erhaltung des Wanderweges gemäß § 33 Abs. 1 von einer Gemeinde oder Organisation übernommen wurde, nicht mehr als Wegehalter anzusehen ist. Dies wäre auch insofern nachvollziehbar, als unter dem Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB diejenige physische oder juristische Person zu verstehen ist, die die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht hat, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu setzen (vgl. 6 Ob 676/82; 7 Ob 597/91; 3 Ob 36/98k; 6 Ob 122/11a; Vrba/Kolmasch in Vrba [Hrsg.], Schadenersatz in der Praxis [39. Lfg. 2018] Wegehaftung Rz. 5).

Dem scheint jedoch der letzte Satz in den Erläuternden Bemerkungen zu Z. 5 des Entwurfs (§ 7 Abs. 5) zu widersprechen, in dem festgehalten wird, dass die allfällige Verantwortung des Wegehalters nach anderen Vorschriften – insbesondere jene nach Zivil- und Strafrecht – jedenfalls unberührt bleibt.

Es sollte daher in den Erläuternden Bemerkungen klar zwischen den Begriffen Straßenerhalter und Wegehalter unterschieden und in diesem Sinne auch klargestellt werden, dass der Straßenerhalter eines Wanderweges, dessen tatsächliche Erhaltung gemäß § 33 Abs. 1 von einer Gemeinde oder Organisation übernommen wurde, nicht mehr Wegehalter ist.

### **Zu Z. 9 (§ 33 Abs. 2):**

Zukünftig soll der Gemeingebrauch von Wanderwegen auch von der Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung nach § 33 Abs. 1 übernommen hat, ganz oder teilweise beschränkt werden dürfen, wenn dies zur Vermeidung oder Behebung von Schäden am Weg oder zur Vermeidung von Gefahren für die Wegebenützer notwendig ist. Im Entwurf ist vorgesehen, dass eine solche Beschränkung der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen ist. Darüber hinaus sollte eine solche Sperre jedenfalls auch dem Straßenerhalter als Eigentümer des Straßengrundes mitgeteilt werden müssen, damit auch dieser erforderlichenfalls entsprechend darauf reagieren kann.

**Zu Z. 10 (§ 33 Abs. 8):**

Es sollte klargestellt werden, ob auch mehrere Organisationen bzw. auch eine Gemeinde und eine Organisation die Erhaltung eines Wanderweges bekannt geben können. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass Gemeinden nur die Erhaltung von Wegen auf ihrem Gemeindegebiet bekannt geben dürfen (vgl. dazu die Formulierung in § 4 Abs. 4 letzter Satz Straßengesetz).

Neben der Landesregierung sollte auch der Straßenerhalter von einer solchen Erklärung in Kenntnis gesetzt werden müssen, da er als Eigentümer des Straßengrundes schließlich auch die Erhaltung des Wanderweges und die Anbringung von Wegweisern und Markierungszeichen durch diese Organisation(en) bzw. die Gemeinde zu dulden und dies darüber hinaus auch Einfluss auf seine Stellung als Wegehalter hat. Der Straßenerhalter sollte nicht erst im Rahmen eines einen Wanderweg betreffenden Verfahrens durch die Parteistellung der Gemeinde bzw. Organisation von einer entsprechenden Erklärung erfahren.

Da eine Gemeinde oder Organisation, die die Erhaltung eines Wanderweges bekannt gegeben hat, als Wegehalter iSd § 1319a ABGB einzustufen ist, sollte eine solche Erklärung auch veröffentlicht werden oder zumindest darüber Auskunft gegeben werden müssen, wenn ein rechtliches Interesse bescheinigt wird. Aus diesem Grund sollten Gemeinden und / oder Organisationen, die Wanderwege erhalten, auch dazu verpflichtet werden, diese Erhaltung gemäß § 33 Abs. 8 bekannt zu geben.